



# Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

## FRIEDHOFORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hat mit Beschluss vom 30.03.2026, auf Grund § 36 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes vom 6. Juli 2010 i.d.F. LGBl. 68/2025, über die Bestattung von Leichen für den Betrieb des Ortsfriedhofes der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark nachstehende Friedhofsordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 GELTUNGSBEREICH
- § 2 FRIEDHOFZWECK
- § 3 VERWALTUNG
- § 4 GRABSTELLEN
- § 5 BESTATTUNG VON LEICHEN
- § 6 BESTATTUNG VON LEICHENASCHEN
- § 7 BENÜTZUNGSRECHT
- § 8 DAUER DES BENÜTZUNGSRECHTES
- § 9 ERNEUERUNG DES BENÜTZUNGSRECHTES
- § 10 ERLÖSCHEN DES BENÜTZUNGSRECHTES
- § 11 GRABBENÜTZUNGSGEBÜHREN
- § 12 INSTANDSETZUNGS- UND INSTANDHALTUNGSPFLICHT
- § 13 GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
- § 14 ÖFFNUNGSZEITEN
- § 15 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF
- § 16 GEWERBETREIBENDE
- § 17 HAFTUNG
- § 18 INKRAFTTRETEN UND AUSSERKRAFTTRETEN

# **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark stehenden Friedhof, KG Neumarkt, EZ. 3, Gst.Nr. 579/4,579/12 sowie die angrenzende Müllablagerungsstätte auf Gst. Nr. 585/2 für die unentgeltliche Ablagerung von Rasen- bzw. Strauchschnitt, Beton- und Steinteilen, Restmüll, Papier/Pappe, Plastik/Alu sowie Blech.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, bis zu ihrem Ableben Einwohner der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark waren, oder ein Benützungsrecht an einer Grabstelle des Friedhofes besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, bedarf jedoch deren vorheriger Zustimmung.

## **§ 3 Verwaltung**

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark. Für den Friedhof und den darauf erfolgenden Bestattungen gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025

# **II. Grabstellen, Benützungsrecht, Gestaltungsvorschriften**

## **§ 4 Grabstellen**

1. Die Grabstellen befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark und können an ihnen lediglich Benützungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.
2. Die Urnenwände befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark und können an ihnen lediglich Benützungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Urnennische.
3. Urnen können auch in einem Familiengrab beigesetzt werden, wenn für dieses ein aufrechtes Benützungsverhältnis besteht und Gebühren laut § 11 Z. 1 entrichtet wurden.

Die beizusetzenden Urnen haben aus verrottbarem Material zu bestehen. Die Errichtung von Schächten, welcher Art auch immer, ist nicht zulässig.

4. Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark oder von ihr Beauftragte.

## **§ 5**

### **Bestattung von Leichen**

1. Der Friedhof der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark verfügt über folgende Grabarten zur Bestattung von Leichen:
  - a. Einzelgrab, ist ein Erdgrab, in das bis zu zwei Leichen (in Särgen) beigesetzt werden dürfen. Ein Einzelgrab ist 110 cm breit und 200 cm lang.
  - b. Doppelgrab, ist ein Erdgrab, in das bis zu vier Leichen (in Särgen) beigesetzt werden dürfen. Ein Doppelgrab ist 250 cm breit und 200 cm lang.
  - c. Dreifachgrab (Randgrab), ist ein Erdgrab, in das bis zu sechs Leichen (in Särgen) beigesetzt werden dürfen. Ein Dreifachgrab ist mind. 360 cm breit und 200 cm lang.
2. Erdbestattungen finden in einer Tiefe bis zu 2,20 m statt.
3. 20 Jahre nach der Erdbestattung im Sarg gilt die Leiche als vollständig zersetzt und ist der durch diese Leiche am Erdgrab eingenommene Platz wieder für eine weitere Bestattung verfügbar.
4. Eine Erdbestattung mit offenem Sarg ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Bestattung von Leichenaschen**

1. Am Friedhof der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark stehen folgende Grabarten für die Bestattung von Leichenaschen zur Verfügung:
  - a. Urnenwandnische, ist eine Grabstelle in welche bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.
  - b. Urnenstele, ist eine Säule auf einem Erdgrab, in der eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können.
2. Urnen können auch in einem Erdgrab beigesetzt werden, wenn für dieses ein Grabbenützungsrecht besteht oder erworben wird. Die beizusetzenden Urnen haben aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen. Die Anzahl der in einem Erdgrab bestattbaren Urnen aus biologisch abbaubarem Material ist grundsätzlich nicht begrenzt, sondern orientiert sich an den verfügbaren Platzverhältnissen am Erdgrab. 1 Jahr nach der Erdbestattung einer biologisch abbaubaren Urne gelten die sterblichen Überreste als vollständig zersetzt und ist der durch diese Urne eingenommene Platz wieder für eine weitere Bestattung verfügbar.
3. Die Bestattung biologisch abbaubarer Urnen in die Erde hat mindestens in einer Tiefe mit 60 cm Überdeckung zu erfolgen. Eine Enterdigung von biologisch abbaubaren Urnen ist nicht möglich.

## § 7 Benützungsrecht

1. Für den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über das Ansuchen.
2. Das Benützungsrecht kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
3. Einem Ansuchen um Zuweisung eines Benützungsrechtes zu Lebzeiten kann nur stattgegeben werden, wenn die Gebühren gemäß dieser Friedhofsordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark entrichtet werden.

## § 8 Dauer des Benützungsrechtes

1. Im Zuge der Erstvergabe einer Grabstätte und der Entrichtung der Grabstättengebühr wird das Benützungsrecht für die Dauer von jedenfalls 10 Jahren erworben.
2. Dauert zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Benützungsrecht für die Grabstelle nicht mehr volle 10 Jahre, so ist die Benützungsdauer mit dem nächstfolgenden Jahresbeginn neu auf 10 Jahre festzusetzen. Hierbei ist die seinerzeit für das bisherige Grab entrichtete Grabbenützungsgebühr, und zwar den auf die restliche Benützungsdauer entfallenden, verhältnismäßigen Teil abzuziehen. Die Fristen sind stets von dem, dem maßgebenden Ereignis, nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.
3. Vom Ablauf des Grabbenützungsrechtes und der Möglichkeit der Verlängerung des Grabbenützungsrechtes erfolgt eine Verständigung des Benützungsberechtigten:
  - a. durch schriftliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung vor Ende des Benützungsrechtes,
  - oder
  - b. wenn der Wohnsitz des Benützungsberechtigten unbekannt ist, durch Mitteilung in Form einer amtlichen Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, sowie eines Anschlagens am Friedhofseingang für die Dauer von zwei Monaten.

## § 9 Erneuerung des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht für die Grabstelle verlängert sich um 10 Jahre, wenn der Benützungsberechtigte (Bevollmächtigte) spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt die vorgeschriebene Grabbenützungsgebühr entrichtet.
2. Eine Erneuerung der Benützungsrechte findet nicht statt, wenn
  - a) der Friedhof aufgelassen wird,
  - b) der Friedhof wegen Raummangel gesperrt ist,
  - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belegungsmöglichkeit des Friedhofes der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

- d) während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen wurde.

## **§ 10**

### **Erlöschen des Benützungsrechtes**

1. Insofern keine Erneuerung des Benützungsrechtes iSd § 9 vorgenommen wurde, erlischt das Benützungsrecht nach Ablauf einer Zeitdauer, für welche die vorgesehene Gebühr entrichtet wurde, ohne dass es einer gesonderten Erklärung der Friedhofsverwaltung bzw. des bisherigen Benützungsberechtigten bedarf.
2. Das Benützungsrecht erlischt weiters durch schriftlichen Verzicht des Benützungsberechtigten auf das Benützungsrecht. Verzicht bedeutet, dass der Benützungsberechtigte ausdrücklich, schriftlich erklärt, das Benützungsrecht auf eine dritte Person übertragen zu wollen. Wird das Benützungsrecht von keiner Person übernommen oder fehlt es an einer Zustimmung der vom Benützungsberechtigten bestimmten Person, kommt es zu Erlöschen des Benützungsrechtes. Die Abräumverpflichtung gemäß § 10 Abs 4 gilt sinngemäß.
3. Daneben erlischt das Benützungsrecht, wenn die Grabstelle nicht in ordentlichem Zustand erhalten wird und vom Benützungsberechtigten nach schriftlicher Mitteilung sowie Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung der Beanstandung nicht in Ordnung gebracht wurde. Die Abräumverpflichtung gemäß § 10 Abs 4 gilt sinngemäß. Wenn der Wohnsitz des Benützungsberechtigten unbekannt ist, gilt die schriftliche Mitteilung unter sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs 3 lit b als erfolgt.
4. Mit der schriftlichen Mitteilung über das Ablauf des Benützungsrechtes gemäß § 8 Abs 3 wird der Grabbenützungsberechtigte aufgefordert vorhandene Grabeinrichtungen auf seine Kosten und Gefahr bis zum Tag des Ablaufs des Benützungsrechtes zu entfernen. Im Falle von Erdgräbern betrifft dies Grabdenkmal, Einfassungen, Fundamente, Platten, Gehölze, Dekor und dergleichen. Im Falle von Urnengräbern betrifft dies das Grabdenkmal. Im Falle von Urnenstelen betrifft dies das Grabdenkmal.
5. Erfolgte nach Ablauf des Benützungsrechtes keine Abräumung der Grabstelle, wird von der Friedhofsverwaltung die vollständige Abtragung und Entsorgung der betroffenen Grabeinrichtungen auf Kosten des Benützungsberechtigten veranlasst. Der Grabbenützungsberechtigte hat in diesem Zusammenhang alle entstandenen Kosten zu tragen.
6. Erlischt das Benützungsrecht vor Ablauf der bedungenen Zeit, entsteht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

## **§ 11**

### **Grabbenützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren setzen sich aus den nachfolgend angeführten Komponenten zusammen.

	<b>Kosten</b>
Grabstättengebühr für 10 Jahre, Erdeinzelgrab	€ 300,00
Grabstättengebühr für 10 Jahre, Erd Doppelgrab	€ 500,00
Grabstättengebühr für 10 Jahre, Erddreifachgrab	€ 700,00
Grabstättengebühr für 10 Jahre, Urnennische	€ 400,00
Verschlussplatte (bei Urnennische), einmalig	€ 350,00
Beisetzgebühr bei Sargerdbestattung	€ 450,00
Urnenbeisetzgebühr (Erdbestattung) sowie Beisetzung in Urnenstele	€ 80,00
Urnenbeisetzgebühr in Urnennische	€ 80,00
Aufbahrungshalle pro angefangenem Tag	€ 45,00
Grabauflösung Einzelgrab	€ 300,00
Grabauflösung Doppelgrab	€ 500,00
Grabauflösung Dreifachgrab (Randgräber groß)	€ 700,00

Die unter § 11 Abs. 1 angeführten Benützungsgebühren sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

## **§ 12 Instandsetzungs- und Instandhaltungspflicht**

1. Die Grabanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Anwendung der geltenden ÖNORMEN zu errichten.
2. Grabanlagen bedürfen, je nach Größe und Ausführung, eines verkehrs- und standsicheren Fundamentes, welches nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und nach dem Stand der Technik auszuführen ist, sodass ein Umstürzen und Setzungen jeglicher Art infolge einer Graböffnung eines benachbarten Grabes oder sonstiger Einwirkungen verhindert wird.
3. Für die Instandsetzung und Instandhaltung der Grabstelle ist der Benützungsberechtigte allein verantwortlich.
4. Die Grabanlage (Grabdenkmal, Einfassungen, Fundamente, etc.) ist von einem befugten Gewerbebetrieb zu errichten.
5. Grabanlagen, die die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen, können von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten gesichert werden.

## § 13 Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstelle ist binnen zwölf Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt ist. Für die Gestaltung der Grabstelle, ist der Benützungsberechtigte allein verantwortlich.
2. Die Grabanlage hat einer würdigen künstlerischen Gestaltung zu entsprechen. Sie darf weder den Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen noch das Benützungsrecht anderer oder die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
3. Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstellen nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabeinrichtungen und Grabgegenstände, welche sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen, berechtigtes Ärgernis hervorrufen, gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen, sowie solche die das Benützungsrecht anderer beeinträchtigen auf Kosten und Gefahr des Grabbenützungsberechtigten der Grabeinrichtung, von welcher die Störung ausgeht, abzutragen und entfernen zu lassen.
4. Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten werden und die andere Grabstellen oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen des Friedhofs oder dem Charakter der in Frage kommenden Teile nicht widersprechen. Anpflanzungen, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechen, insbesondere solche die höher als 1,50 m sind, werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt.
5. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Floristik sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Benützungsberechtigten entfernt werden.
6. Grabzeichen, Grabdenkmäler und Urnenstelen dürfen nicht höher als 150 cm und nicht breiter als 125 cm sein. Im Rahmen der angegebenen Höchstmaße können Höhe und Breite der Gedenkzeichen verändert werden. Abweichungen von diesen Ausmaßen werden nur für bestimmte Grabanlagen mit entsprechend großen Flächen oder für im Friedhofsplan besonders bezeichnete Gräberfelder zugelassen. Das Anbringen von Grabdenkmälern oder Ähnlichem an die Friedhofsumfassungsmauern darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
7. Die Gestaltung der Bereiche „Urnenwandnische“ obliegt einzig und allein der Friedhofsverwaltung.

## III. Ordnungsvorschriften

### § 14 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung kundgemachten Besuchszeiten betreten werden, und zwar in den Monaten

Jänner, Februar	von 8.00 bis 16.00 Uhr
März und Oktober	von 7.00 bis 17.00 Uhr
April bis September	von 7.00 bis 20.00 Uhr
November, Dezember	von 8.00 bis 16.00 Uhr

Ausnahmen:

Am 29., 30. u. 31.10.d.J.	von 7:00 bis 20:00 Uhr
Am 01. und 02.11.d.J.	von 8:00 bis 22:00 Uhr
Am 22. und 23.12.d.J.	von 8:00 bis 20:00 Uhr
Am 24.12.d.J.	von 8:00 bis 22:00 Uhr
Am 25. und 26.d.J.	von 8:00 bis 20:00 Uhr

2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
3. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung von den Öffnungszeiten gemäß §14 Abs. 1 abgehen.

### § 15 Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden.
2. Auf dem Friedhof ist auf strenge Mülltrennung zu achten. Den Anweisungen auf den diesbezüglichen Hinweisschildern an den Müllablagerungsstätten ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
  - a) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
  - b) Wege mit Fahrzeugen welcher Art immer zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Für Schäden welcher Art immer durch die Benützung von Fahrzeugen haftet ausschließlich der Fahrzeughalter.
  - c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
  - d) Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren; Dienstleistungen und Waren welcher Art immer anzubieten.
  - e) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).

## § 16 GEWERBETREIBENDE

1. Bestattungen dürfen nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung nur von konzessionierten Bestattern durchgeführt werden.
2. Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung, haben die Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung einzuhalten und den Weisungen des Friedhofpersonals unbedingt Folge zu leisten.
3. Gewerbetreibende haften für die durch ihre Tätigkeit an Friedhofsanlagen bzw. an Gräbern verursachten Schäden welcher Art immer. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern und entsorgen.
4. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie die Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

## § 17 Haftung

1. Der Grabbenützungsberechtigte haftet für die Verkehrs- und Standsicherheit der auf dessen Grab befindlichen Grabanlage. Die wiederkehrende Überprüfung der Kippsicherheit der Grabanlage obliegt dem Grabbenützungsberechtigten.
2. Die Friedhofsverwaltung übernimmt weder für die Überwachung noch die Instandhaltung, Instandsetzung, Beschaffenheit oder den Zustand von Grabanlagen und dergleichen eine Haftung oder Gewähr welcher Art immer, insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden, welche im Zusammenhang mit Grabanlagen entstehen.
3. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen.
4. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden welcher Art immer an auf den Friedhof mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung.
5. Die Friedhofsverwaltung haftet nur für jene Schäden, die am Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihr zurechenbarer Personen entstanden sind.
6. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung bei winterlichen Verhältnissen und es wird kein Winterdienst durchgeführt.

## § 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit **15. April 2026** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 04. Oktober 1956 außer Kraft.

Angeschlagen am: 31.03.2026  
Abgenommen am:



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Josef Maier

